

während in der Pfalz und in Sachsen dem von der Bulle ausgesprochenen Verbot einer Teilung des Kurlandes Rechnung getragen wurde, dies in Brandenburg noch zwei Jahrhunderte lang nach Erlass des Gesetzes ignoriert worden ist und hierzu der Gesetzgeber selbst, u. a. dadurch, dass er 1376 die Neumark von der übrigen Mark abtrennte, das Beispiel gegeben hat. Beachtenswert sind ferner C.'s Darlegungen über *Dispositio Achillea*, wo im Anschluss an frühere, aber immer wieder zurückgedrängte Ansätze der Kritik mit Recht dargetan wird, dass ihr nicht die Bedeutung eines Gesetzes von dauernder, die Teilbarkeit der Mark für immer ausschliessender Geltung zukommt.

M. Kr.

73. 'Untersuchungen zur Geschichte des Erzbischofs Gebhard' von Wilhelm Erben (Mitteilungen d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 53. Bd., 38 S.) sind nicht dem Wirken des streitbaren Erzbischofs von Salzburg (1060 — 1088), sondern seiner Vorgeschichte gewidmet. In starker Berührung mit allgemeineren Fragen der Geschichte der königlichen Kanzlei und Kapelle, insbesondere der Frage der Loslösung des Erzkaplanats vom Erzkanzleramt, prüft E. die Zeugnisse, denen zufolge Gebhard vor seiner kurzen Kanzlerschaft unter Heinrich IV. (1058—1059) schon unter Heinrich III. Erzkaplan gewesen sein soll, und lehnt sie ab. Ebenso leugnet er die Legatenwürde. Die Nachricht von einer Gesandtschaftsreise Gebhards nach Konstantinopel lässt er als wahrscheinlich gelten, reiht sie aber entgegen anderen Versuchen zum Jahr 1074 ein. Die Legatenfrage veranlasst E. auch zu einer eingehenden Kritik der gefälschten Palliumurkunde Benedikts VI. (oder VII.) für Salzburg, doch bestreitet er gegen Brackmann den Zusammenhang dieser Fälschung mit den Salzburger Urkundenfälschungen des 10. Jhs. (dem Arnulfinum voran) und weist sie mit guten Gründen vielmehr dem 12. Jh. zu. M. T.

74. In der Zeitschrift des Vereins f. hamburg. Gesch. Bd. 20, S. 28 ff. gibt W. Biereye eine Untersuchung über 'Die Urkunden des Erzbischofs Adalbero von Bremen'. Er will die Frage der (von Schirren verneinten) Echtheit der Urkunden des Stiftes Neumünster durch eine eingehende Behandlung aller erhaltenen Urkunden, zunächst der des Erzbischofs Adalbero, einer Lösung zuführen und gelangt auf Grund einer Kritik des Stils und Inhalts der Stücke zu dem Ergebnis, dass die ganze Reihe der neumünsterschen Verleihungen für echt anzusehen sei.

M. Kr.